

DMV e.V. · Shamrockring 1 · 44623 Herne · Germany

An den Vorsitzenden des Unterausschusses  
Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Frank Sundermann, MdL  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/650**

A18/1, A18

Tel. +49 2323 15-4660

Fax +49 2323 15-4611

geschaeftsstelle@dmv-ev.de

www.dmv-ev.de

www.energie-und-rohstoffe.org

Herausgeber der Zeitschrift

»Markscheidewesen«

Ausrichter der Tagungsreihe

»Energie und Rohstoffe«

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom

Wed

12.04.2013

## **Öffentliche Anhörung des Unterausschusses „Bergbausicherheit“ Reform des Bundesberggesetzes: Bergbau sichern, Anwohner schützen Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/1618 am 19.04.2013**

### **Beantwortung des Fragenkataloges**

Sehr geehrter Herr Sundermann,

hiermit übergebe ich Ihnen die Beantwortung des Fragenkataloges für die am 19.04.2013 vorge-  
sehene öffentliche Anhörung.

Der Deutsche Markscheider-Verein hat sich in der Beantwortung nur auf den Block I – Markschei-  
dewesen konzentriert.

Zu den weiter aufgeführten Blöcken gibt der Deutsche Markscheider-Verein keine Stellungnahme  
ab.

Mit freundlichem Glückauf



Carsten Wedekind

Vorsitzender des Deutschen Markscheider-Vereins e. V.

### **Anlage**

**Vorsitzender des Vorstandes:**

Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Carsten Wedekind

**Stellvertretende Vorsitzende:**

Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Joachim Bock

Ass. des Markscheidefachs Dr.-Ing. Michael Clostermann

Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Andreas Welz

**Geschäftsführer:**

Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Ulrich Hübner

**Schatzmeisterin:**

Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Sophie Peysa

**Schriftleiter:**

Ass. des Markscheidefachs Univ.-Prof. Dr.-Ing. Axel Preuße

**Bankverbindung:**

Postbank Dortmund · BLZ 440 100 46

Konto-Nr. 76 10 74 64

IBAN: DE04 4401 0046 0076 1074 64

BIC: PBNKDEFF

Steuernr.: 325/5877/0054 · FA Herne



# Öffentliche Anhörung des Unterausschusses „Bergbausicherheit“

## Reform des Bundesberggesetzes: Bergbau sichern, Anwohner schützen

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/1618  
am 19. April 2013, um 10.00 Uhr, Plenarsaal

## FRAGENKATALOG

---

### Block I: Markscheidewesen

1. Wie kann sichergestellt werden, dass die Markscheider wirklich unabhängig arbeiten?

Gemäß § 64 BBergG ist der Markscheider bei der Anwendung seiner Fachkunde im Verhältnis zu seinem Arbeit- oder Auftraggeber weisungsfrei. Anderslautende Vertragsvereinbarungen mit Markscheidern, sei es in Arbeits- oder in Werksverträgen, wären unwirksam und würden gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Das BBergG schließt nicht aus, dass Markscheider auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden können. Dabei hat die im BBergG verankerte Weisungsfreiheit Vorrang vor etwaigen vertraglichen Verpflichtungen des Markscheiders gegenüber seinem Arbeit- oder Auftraggeber.

In den Arbeitsverträgen der angestellten Markscheider sind entsprechende Punkte in den Stellenbeschreibungen enthalten. Der Markscheider wird mit der Risswerkführung nach § 63 BBergG beauftragt. Bei den freiberuflich tätigen Markscheidern ist die Verfahrensweise in Werkverträgen zu regeln.

Das Gebot der Weisungsfreiheit bezieht sich jedoch nur auf diejenigen markscheiderischen Aufgaben, welche zum Geschäftskreis des Markscheiders gehören. Hierzu zählen alle diejenigen Tätigkeiten, die dem Markscheider nach dem Bundesberggesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen vorbehalten sind (Anfertigung und Nachtragung des Risswerks, Anfertigung von Lagerissen für die Beantragung von Bergwerkseigentum, Durchführung von Messungen zum Nachweis eines von der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung abweichenden Einwirkungswinkels).

Der Markscheider trägt für die von ihm und seinen Mitarbeitern durchgeführten Arbeiten die Verantwortung. Damit eine ordnungsgemäße Durchführung der markscheiderischen Arbeiten sichergestellt ist, unterliegen die Markscheider gemäß § 69 Abs. 3 BBergG der bergbehördlichen Aufsicht.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist sichergestellt, dass sowohl angestellte als auch freiberuflich tätige Markscheider ihre dem Geschäftskreis zugehörigen Tätigkeiten unabhängig und weisungsfrei unter Beachtung der markscheiderischen Rechtsvorschriften ausüben.

Dem Deutschen Markscheider-Verein, der berufsständischen Vereinigung der im deutschsprachigen Raum tätigen Markscheider, ist während seines 130-jährigen Bestehens kein Vorfall bekannt geworden, der auf die Parteilichkeit eines Markscheiders bei Ausübung seiner markscheiderischen Arbeiten hindeutet.

2. Gehört die Begutachtung von Bergschäden zu den Markscheidern nach den gesetzlichen Vorschriften vorbehaltenen Aufgaben?

Nein. Die Beurteilung und auch Regulierung von Bergschäden gehört nicht zum Geschäftskreis des Markscheiders im Sinne der geltenden markscheiderischen Rechtsvorschriften.

3. Ist die Begutachtung von Bergschäden durch Markscheider übliche Praxis in den Unternehmen?

Die Prüfung und Regulierung von Bergschäden gehört nicht zum Geschäftskreis des Markscheiders im Sinne der geltenden markscheiderischen Rechtsvorschriften. Dies entspricht auch nicht der üblichen Praxis. Aus Kenntnis des DMV werden von den Bergbauunternehmen insbesondere Bauingenieure, Statiker und Architekten mit der Begutachtung von Schäden beauftragt.

4. Ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Markscheider aus Ihrer Sicht hinreichend gewährleistet?

Zu der Frage der Unabhängigkeit der Markscheider wurde bereits in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 Stellung genommen.

Grundsätzlich anzumerken bleibt, dass in einer wirtschaftlich orientierten Staatsform, eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zwischen Vertragsparteien weder zu vermeiden noch zweifelhaft ist, sondern ausdrücklich gewünscht ist. In Anlehnung an die Rolle unabhängiger Sachverständiger oder Notare ist für besondere Berufsgruppen nicht die wirtschaftliche Abhängigkeit, sondern die inhaltliche Integrität und Unabhängigkeit zu regeln. Gesetzliche Regelungen, so wie in der Land-

tagsdrucksache 16/1908 gefordert, würden in erheblichem Maße in bestehende Beschäftigungsverhältnisse und in die Erwerbstätigkeit freiberuflicher Markscheider eingreifen. Nach Einschätzung des Deutschen Markscheider-Vereins kann hier der Schutzbereich des Grundrechts auf Berufsfreiheit gem. Artikel 12 GG betroffen sein. Der Deutsche Markscheider-Verein bezweifelt, dass vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein so weit reichender Eingriff in die Beschäftigungsverhältnisse und in die Erwerbstätigkeit der Markscheider zu rechtfertigen wäre.

5. Sollen die Behörden zukünftig auf andere Weise als bisher sicherstellen, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Markscheider gewährleistet ist?

Zu der Frage der Unabhängigkeit der Markscheider wurde bereits in den Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4 Stellung genommen.

Nach Auffassung des Deutschen Markscheider-Vereins sind die bisherigen Regelungen und Vorschriften ausreichend. Es besteht keine Notwendigkeit, diese zu ändern.

6. Welche Maßnahmen muss die Landesregierung ergreifen, um zukünftig sicherzustellen, dass Bergschäden nur von Gutachtern begutachtet werden, die in keiner Geschäftsbeziehung zu den Bergbaubetreibern standen oder stehen?

Bei der Bergschadensregulierung handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, welche zwischen dem geschädigten Grundeigentümer und dem schadensverursachenden Bergbauunternehmen zu regeln ist. Die veröffentlichten Zahlen der Bergbauunternehmen lassen erkennen, dass es einen geringen Prozentsatz an Regulierungsfällen gibt, die nicht einvernehmlich gelöst werden konnten. Hierzu sind speziell im Land Nordrhein-Westfalen Handlungsszenarien entwickelt worden (Einrichtung von Schlichtungsstellen), welche eine unabhängige sachverständige Prüfung jeder einzelnen Schadensangelegenheit sicherstellen. Aus Sicht des Deutschen Markscheider-Vereins besteht in dieser Frage kein weiterer Handlungsbedarf.

7. Welche Maßnahmen muss die Landesregierung ergreifen, um zukünftig sicherzustellen, dass Markscheider im Rahmen ihrer Tätigkeit (Risswerkführung etc.) diese in einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit zum Schädiger durchführen?

Wie bereits in der Antwort zur Frage 4 ausgeführt, steht hier nicht die Frage der wirtschaftlichen Unabhängigkeit im Vordergrund, sondern die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Markscheiders bei Ausübung der markscheiderischen Arbeiten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften. Dies ist im BBergG geregelt.

8. Welche Relevanz hat das von den Markscheidern erarbeitete Risswerk für die Bewertung von Bergschäden?

Nach § 63 Abs. 2 BBergG zählen zum Risswerk das Grubenbild sowie die sonstigen Unterlagen wie Risse, Karten und Pläne.

Das Grubenbild als die geometrisch exakte Darstellung vor allem der untertägigen Grubenbaue, des Tagebaus, der Anlagen über Tage und der Tagessituation im Einwirkungsbereich des untertägigen Abbaus ist der wichtigste Teil des Risswerkes.

Für eine Bergschadensbearbeitung von Bedeutung sind die Darstellungen der Abbautätigkeit im sog. Gewinnungsriss sowie bruchhafter Verformungen an der Tagesoberfläche (Erdspalten, Geländeabrisse) im sog. Tageriss. Die räumliche Ausdehnung des Tagerisses spiegelt in etwa denjenigen Bereich der Tagesoberfläche wieder, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten sein können. Der Tageriss gibt mithin Auskunft darüber, ob ein Grundstück von bergbaulichen Einwirkungen betroffen sein kann.

Die Relevanz des Risswerks für eine Bewertung von Bergschäden ist dagegen gering. Entscheidungserhebliche Informationen zur Beantwortung der Frage, ob die Einwirkungen des Bergbaus innerhalb eines Gebäudes weitergeleitet wurden und schließlich zu Schäden geführt haben, sind im Risswerk nicht enthalten. Es handelt sich hier vorrangig um eine bautechnische Fragestellung, welche – wie bereits in der Antwort zu der Frage 3 ausgeführt – von Bauingenieuren, Statikern und Architekten bearbeitet wird.

9. Wie beurteilen Sie die bisherige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Tätigkeit der Markscheider seitens der oberen Bergbehörde?

Die Aufsicht der Bergbehörde gemäß § 69 Abs. 3 BBergG umfasst diejenigen Tätigkeiten, die dem Markscheider nach dem BBergG und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen vorbehalten sind. Dabei ist es unerheblich, ob der Markscheider in einem Beschäftigtenverhältnis steht oder freiberuflich tätig ist. Die „persönliche Aufsicht“ findet überwiegend in Form von Geschäftsprüfungen, die „fachliche Aufsicht“ in Form von Überprüfungen des Risswerkes statt.

Die Behörden der einzelnen Bundesländer nehmen ihre Aufsichtstätigkeit nach Wahrnehmung und Kenntnis des Deutschen Markscheider-Vereins sachgerecht und fachgerecht wahr.